

## Samtgemeinde Elbtalau

Beschlussvorlage (öffentlich) (08/343/2011)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 04.10.2011
Sachbearbeitung:	Frau Brunhöber , EB Kommunale Dienste Elbtalau

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Werksausschuss Kommunale Dienste der Samtgemeinde Elbtalau	18.10.2011	Entscheidung	

### Antrag auf Erwerb bzw. Wiedererwerb eines eingeebneten Wahlgrabes

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag von Herrn Michael Marwedel auf Erwerb bzw. Wiedererwerb eines Wahlgrabes wird abgelehnt.

#### **Sachverhalt:**

Herr Michael Marwedel hat beantragt, ihm das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zu erteilen. Das Grab wurde am 22.02.2011 eingeebnet. Eine aktuelle Bestattung liegt nicht vor. Herr Marwedel möchte das Grab als „Reservierung“ erwerben.

Nachdem das Grab, in dem sein Bruder bestattet war, auf Antrag des Nutzungsberechtigten im Februar 2011 eingeebnet wurde, hat Herr Michael Marwedel den als Anlage beigefügten Antrag im Mai 2011 eingereicht. Zuvor wurde ihm mündlich in der Verwaltung mitgeteilt, dass Nutzungsrechte an Gräbern nur aufgrund eines Bestattungsfalles erworben werden können.

Nach telefonischer Rücksprache mit seiner Mutter als ehemalige Nutzungsberechtigte an dem Grab ist diese dagegen, dass das Grab wieder erworben wird.

Nach § 9 Abs. 1 der Friedhofsordnung berechtigt der Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten zur Bestattung von Toten. „Reservierungen“ sind demnach nicht zulässig und würden Wahl-Grabstätten für einen Zeitraum von 30 Jahren „blockieren“, d. h. Gräber in fortlaufender Reihenfolge könnten nicht nebeneinander belegt werden.

Nach § 12 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden Wahlgräber im Allgemeinen nur bei Todesfällen überlassen. Ausnahmen können zugelassen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:**

keine

#### **Anlagen:**

- Schreiben des Herrn Marwedel